Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)
- Gebührensatzung Schmutzwasser (GS-SW) - vom 24.11.2021

Aufgrund

- der §§ 15, 150, 154 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBI. M-V 2019, S. 467),
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBI. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2021 (GVOBI. M-V 2021, S. 866),
- des § 6 i. V. m. §§ 1 II und 2 I Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBI. M-V 2021, S. 1162) und
- des § 6 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19.12.2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBI. M-V 2016, S. 431, 434)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 24.11.2021 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Benutzungsgebühren
§ 2	Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Grundgebühren
§ 3	Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Zusatzgebühren
§ 4	Gebühren für sonstige Leistungen
§ 5	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 6	Gebührenschuldner
§ 7	Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung, Fälligkeit,
	Abschläge und öffentliche Last
§ 8	Anzeige- und Auskunftspflichten
§ 9	Datenverarbeitung
§ 10	Straf- und Bußgeldvorschriften
§ 11	Inkrafttreten

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Der Zweckverband Wismar (im Folgenden: ZvWis) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich jeweils in
 - a) die Grundgebühr

und

- b) die Zusatzgebühr.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden erhoben
 - 1. als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind,
 - 2. als Benutzungsgebühr B für jene Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind und über eine private Kläranlage entsorgt werden.
 - als Benutzungsgebühr C für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind und über eine abflusslose Sammelgrube entsorgt werden,
 - 4. als Benutzungsgebühr D für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind und über eine private "biologische" Kläranlage mit genehmigter mehrjähriger Schlammabfuhr (gemäß § 16 Abs. 2 Schmutzwassersatzung) entsorgt werden.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Grundgebühren

- (1) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist grundsätzlich die Anzahl der Wohneinheiten (WE) auf dem Grundstück. Als eine Wohneinheit gelten:
 - jede Wohnung, unabhängig von ihrer Größe,
 - jeder Bungalow, jedes Boots- oder Ferienhaus.
 - bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben und anderen Einrichtungen, die in vergleichbarer Weise Betten vorhalten, wie z. B. Sanatorien oder Krankenhäuser, je angefangene 4 Betten,
 - je 4 Stellplätze auf Campingplätzen bzw. 4 Liegeplätze in Sportboothäfen.

Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend zu Wohnzwecken (auch zur Feriennutzung) dienende umschlossene Raum oder jede zu Wohnzwecken (bzw. Feriennutzung) dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderem Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.

- (2) Sind auf einem Grundstück neben einer oder mehreren Wohneinheiten nach Abs. 1 sonstige gewerbliche Nutzungseinheiten vorhanden, gelten diese jeweils als eine Wohneinheit gemäß Abs. 1, Satz 1.
- (3) Ist aufgrund der vorhandenen Grundstücksnutzung eine Einstufung nach Abs. 1 oder 2 nicht möglich (insbesondere bei ausschließlich gewerblicher Nutzung oder bei öffentlichen Gebäuden), wird die Grundgebühr nach der Nennleistung (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) der Wassermesseinrichtung (Wasserzähler) berechnet.
- (4) Die Grundgebühr beträgt

bei der Benutzungsgebühr A

je Wohneinheit

bis zum 31.12.2020 Euro/monatlich	ab 01.01.2021 Euro/monatlich
10,00	11,50

• bei Verwendung von Wasserzählern mit der Angabe des

Dauerdurchfluss -Q3 in m³/h-	ab 01.01.2020 bis 31.12.2020
	Euro/monatlich
bis 2,5	10,00
bis 4,0	16,00
bis 10,0	40,00
bis 16,0	64,00
bis 40,0	160,00
bis 63,0	252,00
bis 100,0	400,00

Dauerdurchfluss -Q3 in m³/h-	ab 01.01.2021 Euro/monatlich
bis 2,5	11,50
bis 4,0	18,40
bis 10,0	46,00
bis 16,0	73,60
bis 40,0	184,00
bis 63,0	289,80
bis 100,0	460,00

(5) Die Grundgebühr beträgt-

bei der Benutzungsgebühr B, C, D

je Wohneinheit

ab 01.01.2018	Euro/monatlich
3	3.33

bei Verwendung von Wasserzählern mit der Angabe des

Dauerdurchfluss -Q3 in m³/h-	ab 01.01.2020 Euro/monatlich
bis 2,5	3,33
bis 4,0	5,33
bis 10,0	13,32
bis 16,0	21,31
bis 40,0	53,28
bis 63,0	83,92
bis 100,0	133,20

(6) Für die Installation eines Gartenwasserzählers erhebt der ZvWis eine Jahresgebühr von 12,27 Euro.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze für die Zusatzgebühren

- (1) Gebührenmaßstab für die Zusatzgebühr ist die Menge an Schmutzwasser, die der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Bemessungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als zugeführte Schmutzwassermenge gemäß Abs. 1 gilt grundsätzlich die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen (einschließlich Brauch-, Regenwasseranlagen) zugeführte Wassermenge, abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Abs. 6 ausgeschlossen ist.
- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler, die vom ZvWis installiert werden, ermittelt. Lässt der Gebührenpflichtige bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keinen Wasserzähler einbauen, ist der ZvWis berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.
- (4) Die Zusatzgebühr beträgt

Benutzungsgebühr	bis zum	ab 01.01.2021 bis	ab
	31.12.2020	zum 31.12.2021	01.01.2022
	Euro/m ³	Euro/m ³	Euro/m ³
Α	2,61	2,61	2,80
В	2,10	2,10	2,10
С	10,00	10,00	10,00
D	1,40	1,50	1,50

- (5) Der Nachweis der abzugsfähigen Wassermenge obliegt dem Gebührenschuldner. Die abzugsfähige Wassermenge (z. B. Bewässerung von Gartenanlagen) wird durch vom ZvWis installierte Wasserzähler ermittelt. Gleiches gilt bei vollständigem oder teilweisem Wasserbezug aus privaten Wassergewinnungsanlagen. Die abgeführte Wassermenge ist über eine den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechende Messeinrichtung nachzuweisen und wird vom ZvWis eingebaut.
- (6) Vom Abzug gemäß Abs. 2 sind ausgeschlossen:
 - a) das zur Speisung von Heizungsanlagen genutzte Wasser,
 - b) das für private Schwimmbecken verwendete Wasser.
- (7) Wird Schmutzwasser eingeleitet, dass in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Schmutzwasser abweicht bzw. von den Grenzwerten gemäß Anlage 1 der Schmutzwassersatzung, so können Starkverschmutzerzuschläge erhoben werden.

§ 4 Gebühren für sonstige Leistungen

(1) War eine Entleerung der Grundstückskläranlage oder abflusslosen Grube nicht möglich und ist dies vom Gebührenschuldner zu vertreten, so ist hierfür eine zusätzliche Gebühr von

50,00 Euro/Leerfahrt

zu entrichten.

(2) Werden zusätzlich zum jährlichen bzw. mehrjährigen Abfuhrturnus Entleerungen der Kleinkläranlage notwendig, so ist, zusätzlich zu den Gebühren gemäß § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 4, jeweils eine Zweitabfuhrgebühr in Höhe von

50,00 Euro

zu entrichten.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Sie endet an dem Tag, an dem der Gebührenschuldner die ordnungsgemäße Abtrennung seines Schmutzwasseranschlusses von der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzeigt.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren B, C und D entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Sie endet an dem Tag, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen wird oder die ordnungsgemäße Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage vom Gebührenschuldner angezeigt wird.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im jeweiligen Erhebungszeitraum (vgl. § 7 Abs. 1) nach den grundsteuerlichen Vorschriften, Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. In der Regel ist Gebührenschuldner damit der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte haften als Gesamtschuldner. Wohnungs- oder Teileigentümer als Mitglieder einer Eigentümergemeinschaft haften als Gesamtschuldner für die auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren.
- (2) Jeder Wechsel des Gebührenschuldners ist dem ZvWis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Bei Wechsel des Gebührenschuldners bleibt die Gebührenschuld für bereits erhobene Gebühren bestehen. Die Gebührenschuld geht an dem Tag auf den neuen Gebührenschuldner über, an dem, dem ZvWis die Rechtsänderung schriftlich nachgewiesen wird. Der Nachweis kann einen späteren Übergangstermin festsetzen.

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung, Fälligkeit, Abschläge und öffentliche Last

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Grund- und Zusatzgebühren ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erst während eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der entsprechende Restteil des Kalenderjahres. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der bis dahin verstrichene Teil des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt.
- Mit der Festsetzung der Gebühren für den zurückliegenden Erhebungszeitraum werden gleichzeitig für den laufenden Erhebungszeitraum jeweils 11 monatlich zu entrichtende Abschläge (Vorauszahlungen) festgesetzt. Die jederzeit abänderbare Festsetzung der Abschläge erfolgt unter Zugrundelegung der Schmutzwassermenge des zurückliegenden Erhebungszeitraumes oder durch Schätzung. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals, so werden die Abschläge mit gesondertem Bescheid festgesetzt, wobei die aktuell feststellbaren Verhältnisse zugrunde zu legen sind; sind solche Verhältnisse nicht sicher feststellbar, können die Abschläge durch Schätzung anhand von Erfahrungswerten von Grundstücken ähnlicher Nutzung ermittelt werden.

- (4) Die Verrechnung der erhaltenen Abschläge mit den endgültig entstehenden Gebühren erfolgt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Der Betrag, um den die Gebühren die erhaltenen Abschläge übersteigt, wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Betrag, um den die Gebühren die erhaltenen Abschläge unterschreiten, wird bei Fortbestehen der Gebührenpflicht mit den Abschlägen des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres verrechnet. Ein sich nach Entfall der Gebührenpflicht durch Verrechnung ergebender Erstattungsbetrag wird unverzüglich unbar ausgezahlt.
- (5) Die zuletzt festgesetzten Abschläge sind innerhalb des darauf folgenden Erhebungszeitraumes solange weiter zu zahlen, bis eine Neufestsetzung der Abschläge durch Bescheid erfolgt.
- (6) Der ZvWis ist berechtigt, für den Schmutzwasseranfall eines Erhebungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Erhebungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Gebührenschuldner. Die Vorauszahlung ist im Rahmen des nächsten Gebührenbescheides zu verrechnen.
- (7) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenschuldner haben dem ZvWis alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des ZvWis das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem ZvWis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück, Anlagen, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen). Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück.

§ 9 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch den ZvWis zulässig. Der ZvWis darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Der ZvWis ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung angefallenen Daten und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit der ZvWis sich eines Dritten bedient, ist der ZvWis berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Aufgabenbereich Wasserversorgung ist gegen Kostenerstattung verpflichtet, dem Aufgabenbereich Schmutzwasserbeseitigung die zur Abgabenfestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
- (5) Der ZvWis ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den Abs. 1 bis 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Bezüglich der Straf- und Bußgeldvorschriften wird auf §§ 16 und 17 KAG M-V verwiesen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 5 Abs. 3 KV M-V sowie § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - § 8 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt,
 - § 8 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Änderung der Rechtsverhältnisse unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) Gebührensatzung Schmutzwasser (GS-SW) vom 29.11.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (1. ÄGS-SW) vom 03.03.2021 außer Kraft.

Lübow, den 24.11.2021

Glanert Verbandsvorsteherin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 24.11.2021

Glahert Verbandsvorsteherin

